Verstoß gegen Ausschließlichkeitsbindung

Trotz Vereinbarung kein wichtiger Grund

Bisher ging die Rechtsprechung stets davon aus, dass der Versicherer zur fristlosen Kündigung berechtigt ist, wenn der Vertretervertrag ausdrücklich regelt, dass der Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt. Von diesem Grundsatz weicht das OLG Stuttgart nunmehr ab.

In dem am 30. November 2009 entschiedenen Streitfall hatte ein Ausschließlichkeitsvertreter über einen Zeitraum von sechs Jahren zehn Kfz-Risiken bei einem Wettbewerber eingedeckt, nachdem der vertretene Versicherer sie jeweils gekündigt hatte. Dazu hatte der Ausschließlichkeitsvertreter einen nebenberuflichen Vertretervertrag mit einem Wettbewerbsversicherer geschlossen, den dieser alsbald aus Mangel an Geschäft gekündigt hatte. Die meisten der Verträge hatte der Vertreter schon nach zwei Jahren wieder dem vertretenen Versicherer zurückführen können. Außerdem gelang es ihm, ein Abwandern der Kunden zu verhindern und im Falle eines

Kunden sogar noch eine Renten- und eine Unfallversicherung hinzu zu vermitteln. Nachdem der Vertreter seinem Versicherer diesen Sachverhalt auf Vorhalt eingeräumt hatte, kündigte der Versicherer den Vertretervertrag fristlos. Im Dezember 2006 erhob der Vertreter Klage mit dem Ziel festzustellen, dass das Agenturverhältnis zwischen den Parteien durch die fristlose Kündigung nicht geendet hat. Vor dem Landgericht erhielt der Vertreter Recht. Die Berufung des Versicherers blieb erfolglos.

Zwar verstoße auch eine wirtschaftlich untergeordnete Vermittlungstätigkeit des Vertreters für einen Wettbewerber gegen das dem Vertreter gesetzlich und vertraglich obliegende Wettbewerbsverbot. Ein Recht zur fristlosen Kündigung des bestehenden Agenturvertrages könne aber mit Blick auf Umfang und wirtschaftliche Tragweite der dem Vertreter vorzuwerfenden Wettbewerbsverstöße zu verneinen sein. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung bestehe, erfordere eine doppelte Zumutbarkeitsprüfung. Einerseits dürfe es dem Kündigenden nicht zuzumuten sein, das Vertragsverhältnis überhaupt fortzusetzen. Andererseits könne es ihm nicht zugemutet werden, die ordentliche Kündigungsfrist einzuhalten. Abwägungskriterien im Rahmen der Einzelfallabwägung seien unter anderem Art, Schwere und Dauer der Vertragsverletzung, Vorgeschichte, vermögensrechtliche Folgen



IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Bislang konnte der Wettbewerbsverstoß des Vertreters einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen.
- Nach einem Urteil des OLG Stuttgart sind nun eine Zumutbarkeitsprüfung und Einzelfallbetrachtung erforderlich.
- Demnach ist es dem Versicherer unter Umständen zumutbar, eine ordentliche Kündigungsfrist abzuwarten.

der fristlosen Kündigung für den Gekündigten, im Vergleich zur ordentlichen Kündigung, Art und Dauer der bisherigen Zusammenarbeit der Parteien, die bisherigen Leistungen des zu Kündigenden, besonders wenn sie über einen langen Zeitraum einwandfrei erbracht wurden, besondere Verdienste des zu Kündigenden in der Vergangenheit, Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Gehe es um Zuwiderhandlungen des Vertreters gegen das Wettbewerbsverbot, sei im Rahmen der Einzelfallabwägung grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Die Hinwegsetzung des Vertreters über das Wettbewerbsverbot führe in aller Regel zu einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses. Einer Abmahnung bedürfe es im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes des Vertreters gegen das Wettbewerbsverbot grundsätzlich nicht. Ein Wettbewerbsverstoß erschüttere die Vertrauensbasis des Vertrages in der Regel so sehr, dass sie auch durch eine Abmahnung nicht wieder hergestellt werden könne. Sei die anderweitige Tätigkeit des Vertreters aber nicht geeignet, den Absatz des Unternehmers zu beeinträchtigen, seien die rechtlichen Folgen von Wettbewerbsverstößen differenziert zu sehen.

Einzelfall erfordert Interessenabwägung

Sehe der Vertretervertrag ein Kündigungsrecht vor, sei im Wege der Abwägung der Interessen der Parteien zu ermitteln, ob und in welchem Umfang die Vertragspartner eine Zumutbarkeitsprüfung vertraglich ausschließen wollten. Im Falle von Wettbewerbsverstößen sei dabei in der Regel davon auszugehen, dass jedenfalls solche wettbewerbswidrigen Vermittlungstätigkeiten vom außerordentlichen Kündigungsrecht ausgenommen seien, die eine Störung des bestehenden Vertrauensverhältnisses von vornherein nicht befürchten ließen. Eine Zumutbarkeitsprüfung sei also nicht schon ausgeschlossen, wenn der zwischen den Parteien geschlossene Agenturvertrag den Verstoß gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot als fristlosen Kündigungsgrund vertraglich vorausbewerte. Die Benennung von Kündigungsgründen im Vertrag könne die gebotene Zumutbarkeitsprüfung mittels einer Interessenabwägung rechtlich weder einschränken noch gänzlich ausschließen. Ob vertragliche Kündigungsklauseln die verbindliche Vorausbewertung einzelner Pflichtenverstöße als Kündigungsgrund enthalten, die eine am Einzelfall orientierte Interessenabwägung von vornherein ausschließen, sei unter Berücksichtigung von Treu und Glauben zu ermitteln.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung sprächen im Streitfall die folgenden Umstände dafür, dass dem Versicherer das Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist zuzumuten sei. Der Vertreter sei über 37 Jahre für den Versicherer tätig gewesen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung verlöre der Vertreter den Ausgleichsanspruch. Die Konkurrenztätigkeiten seien abweichend von den typischen Fällen von Wettbewerbsverstößen nicht in der Absicht bzw. dem Bestreben erfolgt, den Unternehmer wirtschaftlich zu schädigen und sich zu bereichern.

Beim Wettbewerbsverbot gehe es vorrangig um den Erhalt des Vertrauensverhältnisses zum Vertreter. Deshalb könne der Umstand, dass eine Vertragsverletzung hinter dem Rücken des Unternehmers ausgeübt wurde, erhebliches Gewicht erlangen und im Rahmen der erforderlichen Abwägung letztlich den Ausschlag zulasten des Vertreters geben. Dies setze aber jedenfalls voraus, dass der Hintergangene aufgrund der heimlichen Wettbewerbstätigkeit einen objektiv nachvollziehbaren Grund hatte, daran zu zweifeln, dass er von seinem Vertreter weiterhin loyal und mit seiner ganzen Arbeitskraft vertreten werde. Daran fehle es, wenn der "Verlust" der betroffenen Versicherungsverträge vom Unternehmer selbst durch Kündigung bewirkt worden sei und es sich um vereinzelte Vertragsverletzungen des Vertreters handele, die für den Unternehmer erkennbar

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www. bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

nicht in die dauerhafte "Abwanderung" der Kunden mündeten. Davon sei im Streitfall auszugehen, weil es dem Vertreter gelungen sei, einzelne Versicherungsnehmer zurückzugewinnen und teilweise zum Neuabschluss von Verträgen zu veranlassen.

Im Ergebnis verdient die Entscheidung Zustimmung. Der Senat hätte allerdings nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichen müssen, indem er trotz vereinbarten wichtigen Grundes eine Zumutbarkeitsprüfung für erforderlich ansieht. Dem Vertreter war es vertraglich untersagt, unmittelbar oder mittelbar für andere Versicherungsgesellschaften tätig zu sein. Der Verstoß hiergegen sollte zur fristlosen Kündigung berechtigen. Diese Regelung indessen ist unwirksam, weil sie den Vertreter unangemessen benachteiligt. Sie ermöglicht eine fristlose Kündigung schon dann, wenn der Vertreter mittelbar irgendeine Tätigkeit für einen anderen Versicherer ausübt. Dem Vertreter könnte danach etwa ohne Weiteres fristlos gekündigt werden, wenn er einem Kunden einen Kollegen benennt, bei dem sich der Kunde wegen der Eindeckung eines Risikos beraten lassen kann, das der vertretene Versicherer gar nicht zeichnet. Im Streitfall fehlte es zudem an einer Wettbewerbstätigkeit. Der Vertreter hatte ausschließlich Risiken, die der Versicherer selbst gekündigt hatte, anderweitig eingedeckt. Damit fehlte es bezogen auf die gekündigten Risiken an einem Wettbewerbsverhältnis. Zwar lag eine Verletzung der Ausschließlichkeitsbindung unzweifelhaft vor. Wegen dieses Verstoßes aber hätte der Versicherer den Vertreter in jedem Fall abmahnen müssen.